

Bei diesem Anlasse wurde von Bauer zum erstenmale die Frage eines Markentredits aufgeworfen. Die Kommission beschloß, einen Portotredit von 100 000 Fr. zu gewähren für die erste Klasse, jedoch nur gegen Bankbürgschaft. Bauer machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß das Land jährlich eine Briefportoerinnahme von 9 Millionen Fr. haben werde. Anstelle eines Vorschusses von 100,000. Fr. gegen Bankbürgschaft schlug er einen Vorschuß von nur 75,000.— Fr. für bloß 10 Tage vor, wogegen die Bankgarantie ersetzt werden sollte durch eine Gewinnbeteiligung des Landes von 20 % der Nachzahlungen oder 10 % des Reingewinnes. Und damit erklärte sich die Kommission einhellig einverstanden. Hierauf wurde die Redaktion eines Entwurfes beschloßen, womit die Herren Dr. Emil Bedt und Abg. Wächter beauftragt wurden.

#### 4. Die erste Auskunft.

Unterdessen war durch die Spar- und Leihkasse in Baduz die erste Auskunft über das Bankhaus Sautier & Cie. A. G. eingelaufen, die folgenden Wortlaut hat:

„Nach eingeholter telephonischer Information über das Bankhaus Sautier & Cie. A. G., Luzern, teilen wir Ihnen zu Ihrer gefälligen Kenntnissnahme mit, daß genannte Firma vor einem Jahre in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Das Aktienkapital beträgt 1,000,000 Franken und sollen sämtliche Aktien in den Händen der Familie Sautier sich befinden. Wie wir in Erfahrung bringen konnten, ist das Bankhaus Sautier & Cie. bis heute seinen Verpflichtungen immer pünktlich nachgekommen und soll für einen größeren Betrag unbedingt gut sein.“

#### 5. Der erste Vertragsentwurf auf Grund der Kommissionsverhandlungen.

##### „Konzession

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erteilt der Firma Sautier & Co. in Luzern und der Vertriebsunion in Triesenberg die Bewilligung zur gemeinsamen Errichtung und Durchführung einer Klassenlotterie unter den nachstehenden Bedingungen:

##### I. Konzessionäre.

##### Art. 1.

Als Konzessionäre gelten die Bank Sautier & Co. in Luzern und die Vertriebsunion Triesenberg.

Beide haben für alle Rechtsverhältnisse aus dem Lotteriegeschäft in Baduz Rechtsdomizil zu nehmen.

Eine Abtretung der Konzessionsberechtigung im ganzen oder von einem derselben ist ohne Zustimmung der Regierung nicht gestattet.